

Bezirkshauptmannschaft Güssendorf erlässt unter der Bezeichnung
GZ.: III-II-18/2-1976 und bezieht sich auf Güssendorf, am 24. 8. 1976 mit
Begriff: Sommerlinde in der KG. Nering, Naturdenkmalerklärung.

118 1000

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Güssendorf erklärt gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 450/1968, die auf der Parzelle Nr. 863, KG. Nering, Eigentümer Marktgemeinde Sulz im Weinviertel (früher Parzelle Nr. 455/2, KG. Nering, Eigentümer Alfred Huber, wh. Sallau 1), unmittelbar neben der Landesstraße von Niedersulz in Richtung Schrick befindliche ca. 200 Jahre alte und 15 m hohe Sommerlinde mit einem Stammdurchmesser von 4,9 m und einem Kronenumfang von 54 m zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig werden der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. folgende Maßnahmen zur Durchführung aufgetragen:

- 1) Der Lindenstamm ist mit einem 1,5 m hohen stabilen Gitter zu umgeben.
- 2) Eine Nutzung der Linde ist nicht zulässig. Zur Gewährleistung einer ungehinderten Vorbeifahrt durch landwirtschaftliche Großmaschinen sind jeweils hinderliche schwache Seitenäste zu entfernen.
- 3) Für die übrigen auf dem vorgenannten Grundstück befindlichen und im Zuge des Agrarwegebaues notwendigerweise zu fällenden Linden sind mindestens 2 Junglinden zu setzen, deren Standort sich gleichfalls auf der Parzelle Nr. 863, KG. Nering, zu befinden hat.

Gemäß § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes wird festgestellt, daß jegliche Veränderung am Naturdenkmal einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Güssendorf bedarf und die zur Verfügung über das Naturdenkmal berechtigte Marktgemeinde Sulz im Weinviertel verpflichtet ist, jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des selben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzugeben.

B e g r ü n d u n g

SSER-5111-I-XI : 89

Die Unterschutzstellung wurde von Wolfhart Redl angeregt. Im Zuge des durchgeföhrten Rechtsmittelverfahrens wurde vom staatlichen Naturschutzkonsulenten festgestellt, daß die Linde gesund ist und voll ausgetrieben hat. Ihr Erscheinungsbild und die Wuchsform sind besonders geeignet für die Verschönerung des Ortsbildes und dienen zur Bereicherung desselben.

Da die Linde etwa in der Mitte der Wegtrasse stockt, ist es erforderlich, daß der Verkehr südlich der Linde über das Grundstück Nr. 36, Baufläche, auf die Landesstraße geführt wird. Die Eigentümer Peter und Brigitte Krtl haben hierzu ihre Zustimmung erklärt, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Servitatsrecht lediglich auf die Lebensdauer der Linde befristet ist. Dies wurde von den Beteiligten zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Sommerlinde war daher zum Naturdenkmal zu erklären und unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen für ihre unverschrifte Erhaltung dem besonderen Schutz des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes zu unterstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung

schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 8 15,- Bundesattempelmarke pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

A b o g o d u n k

- 1) Herrn Bürgermeister in Suls im Weinviertel;
- 2) die NÖ. Agrarbezirksbehörde,
Lothringerstraße 14, 1037 Wien;
- 3) den Obmann der Zusammensetzungsgemeinschaft, († nahe Herrn Rupert Schreiber, 2224 Obersulz Nr. 145; Leiterin gleichzeitig)
- 4) Herrn und Frau Peter und Brigitte Ertl, 2224 Neving Nr. 2;
- 5) Herrn Wolfhart Redl, 2224 Obersulz Nr. 12;
- 6) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien, (zweifach).

Bezirkshauptmann Gänserndorf

GZ.: IX-N-11/7-1977

A u s h a l t u n g

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die auf Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 27. 5. 1977

Für den Bezirkshauptmann:



[Signature]

Zeuge bzw. Zeugeinhaber: Name und Funktion: Datum: Ort: Name und Funktion: Datum: Name und Funktion: Datum: Name und Funktion: Datum: Name und Funktion: Datum:

Besirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-N-18/2-1976

Gänserndorf, am 2. 9. 1976

Betrifft: Sommerlinde in der
KG. Nixing, Naturdenkmalerklärung;
Bescheidablinderung.

Dieses Urteil ist abweichend von dem ursprünglich vorgenommenen Bescheidabstimmung

B e s c h e i d

Gemäß § 68 Abs.2 AVG.1950, BGBl.Nr.172, wird der Bescheid der Besirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 2. 8. 1976, GZ.IX-N-18/2-1976, dahingehend abgeändert, daß der Punkt 3 der im Bescheide spruch festgehaltenen und zur Durchführung aufgetragenen Maßnahmen entfällt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß der obssitzten gesetzlichen Bestimmung können von antswegen Bescheide, aus denen niemand ein Recht erwachsen ist, von der Behörde abgelindert oder aufgehoben werden.

Über Antrag der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel vom 16. 8. 1976 war die vorgenannte Bescheidablinderung zu verfügen, da die Parzelle Nr.863, KG. Nixing, als Weggrundstück für die ersetzweise Pflanzung von 2 Junglinden nicht geeignet ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Besirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebraucht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 8 15,- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

- 1) Herrn Bürgermeister in Sulz im Weinviertel;
- 2) die HÜ. Agrarbezirksbehörde,
Lothringerstraße 14, 1037 Wien;
- 3) den Obmann der Zusammenlegungsgemeinschaft,
Herrn Rupert Schreiber, 2224 Obersulz Nr.145;
- 4) Herrn und Frau Peter und Brigitte Ertl,
2224 Nixing Nr.2;

und zur Kenntnis an:

- 5) Herrn Wolfhart Redl, 2224 Obersulz Nr.12;
- 6) das Amt der HÜ. Landesregierung, Abt. III/2,
1014 Wien, (zweifach).

Der Besirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ. IX-N-11/7-1977 überzeugend

Ausdruck: 2.8.1977. 1:40

Wohin nicht mehr zu verhandeln ist, aber noch nicht vollstreckbar ist.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Niedergeschrieben

am dieses Jahr zu den 27. 5. 1977. in der Stadt Gänserndorf, am 27. 5. 1977.
Fur den Bezirkshauptmann:



(Signature)

Angewandte von diesem Bescheid aufzuheben und wiederherzustellen, da er von einer anderen Stelle als ein bezeichnungsloser Abdruck eines Belegsatzes abweichen würde, was seine Gültigkeit in Frage stellt.
Wird dieser Bescheid nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten, das heißt bis zum 27. 6. 1977, angefochten, so ist er ungültig.

Bescheid ledert und bestätigt

Angewandte von diesem Bescheid, dass dieser Bescheid aufzuheben und wiederherzustellen ist, da er von einer anderen Stelle als ein bezeichnungsloser Abdruck eines Belegsatzes abweichen würde, was seine Gültigkeit in Frage stellt.
Wird dieser Bescheid nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten, das heißt bis zum 27. 6. 1977, angefochten, so ist er ungültig.

Zeugnis

; bestätigt und auf eine Auskunft über die Anzahl der

abzugsberechtigten Personen im Jahr 1976

; die zur Zeit des Bestellens und der Zulassung im Jahr 1976 das

Bestellamt eingeschreibt waren, bestätigt und derzeit in dem

Bestätigung und Anerkennung